



**Metropolregion
Rhein-Neckar**

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Vera Müller
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
5211#2023/0001-0301
371

Ihre Nachricht
vom 19.06.2023

Unser Zeichen
500 01 - 01100/2023

Bearbeiter:in
Herr Engel

Telefon-Durchwahl
0621 107 08 237

Datum
21.07.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG)

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG).

Die Stellungnahme wird aufgrund der zeitlichen Abfolge unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Planungsausschusses abgegeben, der sich am 27.09.2023 damit befassen wird.

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt die Vorgehensweise der Landesregierung, die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für Rheinland-Pfalz in einem eigenen Gesetz zu konkretisieren, und somit Planungssicherheit für die Träger der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung zu schaffen.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Der Verband begrüßt die Zielsetzung, der Verpflichtung zur Festlegung von Flächenbedarfen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Rheinland-Pfalz uneingeschränkt nachzukommen.

Die vorgesehene zeitliche Staffelung, d.h. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % (Beschlussfassung 31. Dezember 2026) und bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2% der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen, wird von Seiten des VRRN aus verfahrenstechnischer Sicht als herausfordernd bewertet. Daraus folgt ein erhöhter zeitlicher und verfahrenstechnischer Aufwand für alle Beteiligten. Weiter bedeutet dies, dass damit für

das Verbandsgebiet unterschiedliche zeitliche und verfahrenstechnische Vorgaben für die jeweiligen Teilräume umzusetzen sind. Dies erschwert die Umsetzung des Auftrages gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vom 26. Juli 2005, einen Einheitlichen Regionalplan, bzw. hier einen Einheitlichen Teilregionalplan aufzustellen.

So ist das abschließende Teilflächenziel von 1,8 % für den baden-württembergischen Teilraum bereits bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung zu bringen und bis zum 30. September 2025 umzusetzen (§ 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) BW, § 13 a Landesplanungsgesetz (LplG) BW).

Zu § 2:

Zur Erreichung der Flächenziele werden explizit die regionalen Planungsgemeinschaften sowie der Verband als die Träger der Regionalplanung betraut. Dies wird begrüßt.

Zu den dargelegten Fristen wird auf die Ausführungen zu § 1 hingewiesen.

Die Zuteilung der Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms zur Planungsregion Rheinhessen-Nahe wird von Seiten des Verbandes als bedauerlich eingestuft. Der prozentuale Anteil der Windenergienutzung an der Gesamtfläche wird aus Sicht des Verbandes in der Region Rheinhessen-Nahe wesentlich höher eingestuft als der prozentuale Anteil im rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar. Zudem befinden sich nach eigener Analyse einige größere Windenergiepotenzialflächen auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms. Diese Potenzialflächen könnten für den Verband im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausschlaggebend sein, um das 1,4 %-Ziel zu erreichen. Dies würde die in § 3 dargelegte Übertragung des Flächenüberhangs z.B. von der regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Annahme) auf den Verband obsolet machen. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, diese Zuordnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung noch einmal zu überdenken.

Die Möglichkeit eines Flächentauschs zwischen einer Region mit einem Flächendefizit und einer Region mit einem Flächenüberhang zur landesweiten Erreichung des 1,4%-Ziels wird von Seiten des Verbandes jedoch grundsätzlich als sinnvoll eingestuft.

Ferner begrüßt der Verband den Verweis auf die Vermeidung von Höhenbeschränkungen sowie auf die Integration einer Rotor-Out-Regelung in den Plänen zur vollumfänglichen Anrechenbarkeit der festgelegten Flächen.

Zu § 3 (in Verbindung mit § 5 Abs. 2):

Die Möglichkeit des Flächentausches in Form von raumordnerischen Verträgen wird von Seiten des Verbandes begrüßt. Die Frist zur vertraglichen Abstimmung und Vorlage bis zum 31. Dezember 2026 ermöglicht einen großzügigen zeitlichen Handlungs- und Abwägungsspielraum.

Zu § 4, §5, §6:

Keine Anmerkungen

Weitere Anmerkungen:

Im Gesetzestext selbst lässt sich weder eine explizite Regelung zu den bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichenden Teilflächenzielen noch zu der hierfür notwendigen Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz finden. Letztere wird lediglich in der Begründung unter B. „Lösung“ erwähnt.

Die Unklarheit über das bis zum 31. Dezember 2030 abschließend zu erreichende regionale Teilflächenziel stellt den Verband vor eine Herausforderung und gefährdet die Einheitlichkeit des Teilregionalplans „Windenergie“, der sich aktuell in der Fortschreibung befindet. Im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg hat jeder Regionalverband mindestens 1,8 % seiner jeweiligen Regionsfläche anhand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern. Die hierfür notwendigen Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne sind bis zum 30. September 2025 per Satzung zu beschließen. Aufgabe des Verbandes ist gemäß Staatsvertrag „die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Vor dem Hintergrund wird angestrebt, diesen Zeitplan auch für den rheinland-pfälzischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar einzuhalten. Um eine räumliche Entkoppelung der Planverfahren zu vermeiden, wäre es demzufolge sehr hilfreich so frühzeitig wie möglich darüber informiert zu werden, welches abschließende Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2030 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen ist, damit dieses wünschenswerterweise bereits in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bis zum 30. September 2025 erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schlusche', with a stylized, flowing script.

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor